

Studienplan für das Diplomstudium Evangelische Fachtheologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Qualifikationsprofil und Ziele

§ 1. Qualifikationsprofil und Ziele für das Diplomstudium Evangelische Fachtheologie

Tätigkeiten

Die Tätigkeit von Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Evangelischen Theologie besteht vor allem

- in der Analyse der gegebenen gesellschaftlichen, religiösen und kulturellen Situation in Beziehung zu den Evangelischen Kirchen und ihren Gemeinden im Zusammenhang mit der eigenständig und methodisch reflektiert angeeigneten kirchlichen Lehre
- in der Formulierung gegenwärtiger Aufgaben sowie in der Konzipierung und Durchführung konkreter Handlungsperspektiven in den verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern in Gemeinde, Schule und Gesellschaft
- insbesondere in der Ausübung von Leitungsfunktionen in Kirche und Gemeinde sowie in diversen sozialen Einrichtungen
- in der Präsentation christlicher Glaubensinhalte und in öffentlichen Stellungnahmen aus evangelischer Sicht
- in der Initiierung von Kommunikationsprozessen über Anliegen christlichen Glaubens und christlicher Lebensführung
- in der Veranstaltung religiöser Bildungsprozesse, insbesondere im schulischen Religionsunterricht sowie in anderen kirchlichen und öffentlichen Bildungseinrichtungen
- in der Gestaltung und Durchführung von gottesdienstlichen Handlungen
- in der Begleitung und Beratung von Menschen und Gruppen in speziellen Lebenslagen
- im Dialog mit anderen Konfessionen, Religionen, Weltanschauungen

Berufsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen sind dementsprechend nach Abschluss ihres Studiums vor allem in folgenden Bereichen tätig (keine taxative Aufzählung):

- Pfarrgemeinde (Pfarramt)
- Sonderpfarrämter
- Schulen (Religionslehrerin/Religionslehrer)
- Bildungseinrichtungen
- Soziale Dienste
- Wissenschaft

Darüber hinaus sind Absolventinnen und Absolventen in all jenen öffentlichen und privaten Berufsfeldern vertreten, die sich mit religiösen und kirchlichen Fragen beschäftigen, sowie in Bereichen, die sich ihnen aufgrund der im Studium erworbenen persönlichen und sozialen Schlüsselqualifikationen erschließen.

Fach- und Schlüsselqualifikationen

Ziel des Studiums der Evangelischen Theologie an der Universität Wien ist es, dass die Studierenden Kenntnis und Verständnis

- der grundlegenden Urkunde des christlichen Glaubens - der Bibel (Altes und Neues Testament),
- der geschichtlichen Entwicklung der Kirche nach Gestalt und Frömmigkeit,
- der protestantischen Lehrbildung und neuzeitlichen theologischen Problemstellungen,
- einschlägiger Theorien und Modelle praktisch-theologischer, religionspädagogischer und kirchenrechtlichen Handelns und
- theologiespezifischer Fragestellungen der Frauen- und Geschlechterforschung erwerben.

Dabei wird auf den Erwerb einer besonderen Medienkompetenz Wert gelegt. Die Studierenden werden mit exegetischen, philologischen, historischen, philosophischen, systematischen, human- und sozialwissenschaftlichen sowie religionswissenschaftlichen Methoden vertraut gemacht. Die Frauen- und Geschlechterforschung wird in den entsprechenden Lehrveranstaltungen verstärkt berücksichtigt. Dabei ist das Ziel der Erwerb einer eigenständigen Urteilsfähigkeit, Vermittlungs- und Handlungskompetenz.

Folgende Sozial- und Individualkompetenzen sollen durch das Studium der evangelischen Theologie erworben bzw. erweitert werden:

- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Empathie
- Toleranzbereitschaft
- Kritikfähigkeit
- Bewusstsein für Persönlichkeitsentwicklung und die Bedeutung der personalen Glaubwürdigkeit
- Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Religiosität und Berufsrolle

Dauer und Gliederung in Abschnitte

§ 2. (1) Das Diplomstudium der Evangelischen Fachtheologie an der Universität Wien dauert 10 Semester und umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 170 SSt. Davon entfallen 145 SSt. auf Pflichtfächer, 8 SSt. auf Wahlfächer und 17 SSt. auf freie Wahlfächer.

(2) Das Diplomstudium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfasst fünf Semester und 72 SSt. an Pflichtfächern. Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung und speziellen Fachausbildung und umfasst fünf Semester und 73 SSt. an Pflichtfächern.

(3) Die Semesterstunden für die Wahlfächer sind dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet. Die Exkursion kann auch im zweiten Studienabschnitt absolviert werden.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Lehrveranstaltungsarten

§ 3. Im Studienplan der Evangelischen Fachtheologie wird die Lehre nach folgenden Lehrveranstaltungsarten spezifiziert:

(1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methoden der jeweiligen Disziplin ein. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wesentlichen wissenschaftlichen Positionen, deren Prämissen und Methoden, einzugehen.

(2) Vorlesungen und Übungen (VU) führen die Studierenden in Fachgebiete ein. Ausführungen zur Theoriebildung sind mit Übungen verbunden.

- (3) Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene mündliche und schriftliche Beiträge verlangt. Auf Wunsch der Studierenden kann eine Seminararbeit geschrieben werden.
- (4) Seminar mit schriftlicher Arbeit (SE+SA): Von den Teilnehmenden wird über die Anforderungen im Seminar hinaus eine Seminararbeit verlangt.
- (5) Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.
- (6) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare und haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarische Themen des Faches durch Referate und Diskussionen zu behandeln. Proseminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Von den Teilnehmenden werden eigene mündliche und schriftliche Beiträge verlangt.
- (7) Proseminare mit schriftlicher Arbeit (PS+SA): Von den Teilnehmenden wird über die Anforderungen im Proseminar hinaus eine Proseminararbeit verlangt.
- (8) Schulpraktika dienen der Berufsvorbildung. Sie kombinieren eine universitäre LV mit Übungscharakter mit Beobachtungen und praktischen Erprobungen an der Schule. Die Übungsphase des Schulpraktikums (SP+SA) schließt mit einem ausgearbeiteten schriftlichen Unterrichtsentwurf ab.
- (9) Übungen (UE) sind auf praktisch-berufliche Handlungs- und Handlungskompetenzen ausgerichtet und haben konkrete Aufgaben zu lösen. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (10) Exkursionen (EX) sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von Denkmälern, Institutionen und anderen Erscheinungsformen im Bereich von Christentums- und Kirchenkunde sowie anderen Religionen.
- (11) Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit.
- (12) Kolloquien (KL) und Konversatorien (KV) sind Lehrveranstaltungen in Diskussionsform.
- (13) Praktika (PR) sind Lehrveranstaltungen, bei denen Teile der Ausbildung in einem kirchlichen, schulischen oder in einem anderen, für das jeweilige Thema der Lehrveranstaltung relevanten Praxisfeld absolviert werden.
- (14) Studientage (ST) sind spezielle Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen besonders geeignete Vortragende aus Kirche, Schule und Gesellschaft oder anderen Religionsgemeinschaften beigezogen werden.
- (15) Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen (IL) kombinieren theologische und nichttheologische Fächer.

Zweiter Teil: Erster Studienabschnitt

Pflichtfächer

§ 4. Der erste Studienabschnitt umfasst 5 Semester und besteht aus folgenden Fächern, Stundenausmaß und Lehrveranstaltungen:

1. Religionswissenschaft (2)
 - a. VU: Einführung in die Religionswissenschaft, 2
2. Philosophie (2)
 - a. VU: Einführung in die Philosophie, 2
3. Altes Testament (18)
 - a. UE: Hebräisch, 6
 - b. VO: Einleitungswissenschaft, 4
 - c. VO: Alttestamentliche Exegese I, 3
 - d. UE: Exegetische Übung, 2
 - e. PS+SA: Proseminar, 2
 - f. VU: Bibelkunde, 1
4. Neues Testament (20)
 - a. UE: Griechisch, 8
 - b. VO: Einleitung I, 2
 - c. VO: Einleitung II, 2
 - d. VO: Neutestamentliche Exegese I, 3
 - e. UE: Exegetische Übung, 2
 - f. PS+SA: Proseminar, 2
 - g. VU: Bibelkunde, 1
5. Kirchengeschichte (11)
 - a. PS+SA: Proseminar, 2
 - b. VO: Kirchen- und Theologiegeschichte, 9
 Der/die Studierende hat im ersten und zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtgebiet des Faches Kirchen- und Theologiegeschichte im Umfang von je 9 SSt. zu wählen. Dabei hat er/sie folgende Schwerpunktbildung zu beachten: mindestens 6 SSt. aus dem Bereich der Alten Kirche, 5 SSt. aus dem Bereich der Reformationsgeschichte, 4 SSt. aus dem Bereich der Geschichte des Protestantismus in Österreich und der Habsburgermonarchie.
6. Systematische Theologie (8)
 - a. VU: Theologische Enzyklopädie, 2
 - b. VO: Grundprobleme der Dogmatik unter Berücksichtigung der klassischen Lehrbildung, 2
 - c. PS: Proseminar, 2
 - d. VO: Theologie- und Philosophiegeschichte des 19. und 20 Jh., 2
7. Praktische Theologie (3)
 - a. VU: Einführung in die Praktische Theologie, 1
 - b. VU: Einführung in die Liturgik, 2
8. Religionspädagogik (6)
 - a. VO: Religionspädagogik I (Einführung), 2
 - b. SP: Schulpraktikum I - Einführungsphase, 2
 - c. VU: Gemeindepädagogik, 2
9. Kirchenrecht (2)
 - a. VU: Einführung in das Kirchenrecht, 2

Der erste Studienabschnitt umfasst zusammen 72 Semesterstunden im Pflichtbereich.

Studieneingangsphase

§ 5. Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen (11 SSt.):

- a. UE: Hebräisch, 6
- b. VU: Bibelkunde des Alten und des Neuen Testaments, 2
- c. VU: Theologische Enzyklopädie, 2
- d. VU: Einführung in die Praktische Theologie, 1

§ 6. Auf die Bestimmungen der Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO 1998), BGBl. II 44/1998 i.d.g.F. wird verwiesen.

Dritter Teil: Zweiter Studienabschnitt

Pflichtfächer

§ 7. Der zweite Studienabschnitt umfasst 5 Semester und besteht aus folgenden Fächern, Stundenausmaß und Lehrveranstaltungen:

1. Religionswissenschaft (2)
 - a. SE: Religionswissenschaft, 2
2. Philosophie (2)
 - a. SE: Philosophie, 2
3. Altes Testament (10)
 - a. VU: Alttestamentliche Exegese II, 2
 - b. VO: Geschichte Israels, 2
 - c. VO: Theologie des Alten Testaments, 4
 - d. SE: Seminar, 2
4. Neues Testament (10)
 - a. VO: Neutestamentliche Exegese II, 2
 - b. VO: Geschichte des Urchristentums, 2
 - c. VO: Theologie des Neuen Testaments, 4
 - d. SE: Seminar, 2
5. Kirchengeschichte (11)
 - a. SE: Seminar, 2
 - b. VO: Kirchen- und Theologiegeschichte, 9
Der/die Studierende hat im ersten und zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtgebiet des Faches Kirchen- und Theologiegeschichte im Umfang von je 9 SSt. zu wählen. Dabei hat er/sie folgende Schwerpunktbildung zu beachten: mindestens 6 SSt. aus dem Bereich der Alten Kirche, 5 SSt. aus dem Bereich der Reformationsgeschichte, 4 SSt. aus dem Bereich der Geschichte des Protestantismus in Österreich und der Habsburgermonarchie.
6. Systematische Theologie (16)
 - a. VO: Dogmatik, 6
 - b. VO: Ethik, 4
 - c. VO: Ökumenische Kirchenkunde (Konfessionskunde), 2
 - d. SE (+SA): Dogmatik, 2
 - e. SE (+SA): Ethik, 2
In einem der beiden systematisch-theologischen Seminare ist eine schriftliche Arbeit zu schreiben.
7. Praktische Theologie (12)
 - a. VO: Einführung in die Homiletik, 2
 - b. VO: Einführung in die Seelsorge/Pastoralpsychologie, 2
 - c. VO: Einführung in die Religionspsychologie, 2
 - d. SE: Homiletisches Seminar I, 2
 - e. SE+SA: Homiletisches Seminar II, 2
 - f. SE: Seelsorge/Pastoralpsychologie, 2
8. Religionspädagogik (6)
 - a. VO: Religionspädagogik II (Didaktik), 2
 - b. UE: Fachdidaktik, 2
 - c. SP+SA: Schulpraktikum II - Übungsphase, 2

9. Kirchenrecht (2)
 - a. SE: Kirchenrecht, 2
10. Exkursion (2)
 - a. EX: Exkursion, 2

Der zweite Studienabschnitt umfasst zusammen 73 Semesterstunden im Pflichtbereich.

Vierter Teil: Wahlfächer

§ 8. (1) Wahlfächer werden dem II. Studienabschnitt zugeordnet und sind von den Studierenden bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung im Ausmaß von 8 SSt. zu absolvieren.

(2) Der Studiendekan hat den Studierenden zu Beginn eines jeden Wintersemesters das Angebot von Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern (Abs. 3) sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zum Schwerpunktbildungsangebot (§ 9) für das laufende Studienjahr an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien bekannt zu machen.

(3) Wahlfächer sind aus folgenden Bereichen festzulegen:

1. Religionswissenschaft
2. Religionssoziologie
3. Apostolische Väter und apokryphe Evangelien
4. Biblische Archäologie
5. Christliche Archäologie
6. Geschichte der christlichen Kunst
7. Geschichte des Protestantismus in Österreich und der Habsburgermonarchie
8. Religionsphilosophie
9. Fundamentaltheologie
10. Ökumenische Theologie
11. Gender Studies (Feministische Theologie)
12. Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterfahrung
13. Interreligiöser Dialog/Missionswissenschaft
14. Diakoniewissenschaft
15. Leitungskompetenz und Organisationsplanung
16. Kirchenmusik
17. Religionspsychologie
18. Rhetorische Kommunikation
19. Ethische Erziehung und ihre Didaktik
20. Gemeindepädagogik
21. Methoden und Medien im Unterricht
22. Rechtskunde für Theologen
23. Österreichisches Kirchenrecht
24. Staatskirchenrecht
25. Kirchliche Rechts- und Organisationslehre
26. Ökumenisches Kirchenrecht und Rechtsgeschichte
27. Schulrecht
28. Öffentliche Medien
29. Medizin- und Pflegeethik

(4) Darüber hinaus haben Studierende bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung freie Wahlfächer im Ausmaß von 17 SSt. zu absolvieren.

Schwerpunktbildung

§ 9. (1) Die Studierenden können das Wahlfächerangebot der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zu einer Schwerpunktbildung nutzen, wenn sie Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 8 Semesterstunden zu einem thematischen Schwerpunkt absolvieren. Auch die freien Wahlfächer können für Schwerpunktbildungen genutzt werden.

Bietet der Studiendekan seinerseits ein Schwerpunktbildungsprogramm an, so ist dieses zu Beginn jedes Wintersemesters bekannt zu geben. Schwerpunktbildungen sind auch in Kooperation mit anderen universitären oder gleichwertigen Institutionen möglich.

Die Studierenden erhalten auf Antrag ein Zertifikat über die absolvierte Schwerpunktbildung.

(2) Das Programm einer Schwerpunktbildung ist vom Studiendekan zu genehmigen.

Frauen- und Geschlechterforschung

§ 10. Jeder/Jede Studierende hat eine 2-stündige Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung zu absolvieren. Diese kann nicht nur aus dem spezifischen Lehrangebot im Bereich der Evangelischen Theologie, sondern auch aus dem gesamten Angebot der Universität Wien absolviert werden. Diese Studien zur Frauen- und Geschlechterforschung können im 1. und/oder 2. Studienabschnitt abgelegt werden.

Fünfter Teil: Prüfungsordnung

Erste Diplomprüfung

§ 11. (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus folgenden Lehrveranstaltungsprüfungen:

1. Religionswissenschaft
 - a. VU: Einführung in die Religionswissenschaft, 2
2. Philosophie
 - a. VU: Einführung in die Philosophie, 2
3. Altes Testament
 - a. VO: Einleitungswissenschaft, 4
 - b. VO: Alttestamentliche Exegese I, 3
 - c. UE: Exegetische Übungen, 2
 - d. PS+SA: Proseminar, 2
 - e. VU: Bibelkunde, 1
4. Neues Testament
 - a. VO: Einleitung I, 2
 - b. VO: Einleitung II, 2
 - c. VO: Neutestamentliche Exegese I, 3
 - d. UE: Exegetische Übungen, 2
 - e. PS+SA: Proseminar, 2
 - f. VU: Bibelkunde, 1
5. Kirchengeschichte
 - a. VO: Kirchen- und Theologiegeschichte, 9
 - b. PS+SA: Proseminar, 2
6. Systematische Theologie
 - a. VU: Theologische Enzyklopädie, 2
 - b. VO: Grundprobleme der Dogmatik unter Berücksichtigung der klassischen Lehrbildung, 2
 - c. PS: Proseminar, 2
7. Praktische Theologie
 - a. VU: Einführung in die Praktische Theologie, 1

- b. VU: Einführung in die Liturgik, 2
- 8. Religionspädagogik
 - a. VO: Religionspädagogik I (Einführung), 2
 - b. SP: Schulpraktikum I - Einführungsphase, 2
- 9. Kirchenrecht
 - a. VU: Einführung in das Kirchenrecht, 2

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar im Fach Altes Testament ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Hebräisch“ gem. § 4 Ziffer 3a, für die Teilnahme an den exegetischen Übungen und dem Proseminar im Fach Neues Testament der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Griechisch“ gem. § 4 Ziffer 4a. Auf die Bestimmungen der Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO 1998), BGBl. II 44/1998 i.d.g.F. wird verwiesen.

(3) In den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte können folgende Lehrveranstaltungsprüfungen durch eine Fachprüfung ersetzt werden.

- 1. Altes Testament
 - a. VO: Einleitungswissenschaft, 4
 - b. VO: Alttestamentliche Exegese I, 3
- 2. Neues Testament
 - a. VO: Einleitung I, 2
 - b. VO: Einleitung II, 2
 - c. VO: Neutestamentliche Exegese I, 3
- 3. Kirchengeschichte
 - a. VO: Kirchen- und Theologiegeschichte, 9

(4) Die Fachprüfungen sind nach Wahl des Studierenden entweder mündlich oder schriftlich abzulegen.

Voraussetzungen für die zweite Diplomprüfung

§ 12. (1) Voraussetzung für den ersten kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen in dem jeweiligen Fach, zu dem der Studierende antritt.

- 1. Altes Testament
 - a. SE: Seminar, 2
- 2. Neues Testament
 - a. SE: Seminar, 2
- 3. Kirchengeschichte
 - a. SE: Seminar, 2

(2) Die Absolvierung folgender Lehrveranstaltungsprüfungen ist Voraussetzung, um zum zweiten kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung antreten zu können:

- 1. Systematische Theologie
 - a. VO: Ökumenische Kirchenkunde (Konfessionskunde), 2
 - b. SE (+SA): Dogmatik, 2
 - c. SE (+SA): Ethik, 2
- 2. Praktische Theologie
 - a. VO: Einführung in die Religionspsychologie, 2
 - b. SE: Homiletisches Seminar I, 2
 - c. SE + SA: Homiletisches Seminar II, 2
 - d. SE: Seelsorge/Pastoralpsychologie, 2
- 3. Religionspädagogik

- a. UE: Fachdidaktik, 2
 - b. SP + SA: Schulpraktikum II - Übungsphase, 2
4. Exkursion
- a. EX: Exkursion, 2

(3) Voraussetzung für die Ablegung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist weiters:

- a. Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von 8 SSt. oder eine Fachprüfung aus dem Bereich der Wahlfächer.
- b. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der freien Wahlfächer. Sofern diese an der Evangelisch-Theologischen Fakultät absolviert werden, kann der Nachweis durch eine Fachprüfung erbracht werden.
- c. Die Vorlage einer positiv beurteilten Diplomarbeit (vgl. UniStG § 61). Das Thema der Diplomarbeit ist vom Studierenden aus einem der theologischen Pflichtfächer zu wählen. Ihre Zielsetzung ist der Nachweis der Befähigung zu einer selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Forschungsproblematik.

Zweite Diplomprüfung

§ 13. (1) Die zweite Diplomprüfung wird durch Lehrveranstaltungsprüfungen und durch kommissionelle Prüfungen (in zwei Teilen) abgelegt.

Folgende Lehrveranstaltungsprüfungen sind abzulegen:

- 1. Religionswissenschaft
 - a. SE: Religionswissenschaft, 2
- 2. Philosophie
 - a. SE: Philosophie, 2
- 3. Kirchenrecht
 - a. SE: Kirchenrecht, 2

(2) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung wird in Form von kommissionellen Prüfungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte abgelegt, von denen eine dieser Prüfungen – nach Wahl des/der Studierenden – als schriftliche Gesamtprüfung in Form einer Einzelprüfung gem. § 4 Ziffer 32 UNISTG abzulegen ist. Eine Verteilung dieser Prüfungen auf mehrere Termine ist zulässig.

(3) Im Fach Altes Testament bezieht sich die Diplomprüfung auf die Alttestamentliche Exegese II, die Geschichte Israels und die Theologie des Alten Testaments im Umfang von 8 SSt. Im Fach Neues Testament bezieht sich die Diplomprüfung auf die Neutestamentliche Exegese II, die Geschichte des Urchristentums und die Theologie des Neuen Testaments im Umfang von 8 SSt. Im Fach Kirchengeschichte bezieht sich die Diplomprüfung auf Kirchen- und Theologiegeschichte im Umfang von 9 SSt., soweit der Stoff nicht bereits Gegenstand der 1. Diplomprüfung war.

(4) Im Fach Praktische Theologie ist eine schriftliche, in Form einer Prüfungsarbeit (Hausarbeit) im Sinne des § 4 Ziffer 33 UNISTG abzufassende Predigt auszuarbeiten. Für diese Prüfungsarbeit (Hausarbeit) wird eine Frist von sechs Wochen und ein Umfang von 20 Seiten festgelegt. Die Ausgabe der Themen (Predigttexte) hat spätestens drei Monate vor dem Termin des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung zu erfolgen.

(5) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung wird in Form von kommissionellen Prüfungen in den Fächern Dogmatik, Ethik, Praktische Theologie und Religionspädagogik abgelegt, von denen eine dieser Prüfungen – nach Wahl des/der Studierenden – als schriftliche Gesamtprüfung in Form einer Einzelprüfung gem. § 4 Ziffer 32 UNISTG abzulegen ist. Eine Verteilung dieser Prüfungen auf mehrere Termine ist zulässig.

(6) Im Fach Dogmatik bezieht sich die Diplomprüfung auf die Dogmatik sowie Theologie- und Philosophiegeschichte des 19. und 20. Jh. im Umfang von 8 SSt. Im Fach Ethik bezieht sich die Diplomprüfung auf die Ethik im Umfang von 4 SSt. Im Fach Praktische Theologie bezieht sich die Diplomprüfung auf die Homiletik und die Seelsorge/Pastoralpsychologie im Umfang von 4 SSt. Im Fach Religionspädagogik bezieht sich die Diplomprüfung auf die Didaktik (Gemeindepädagogik und schulische Religionspädagogik) im Umfang von 4 SSt.

(7) Die Wahlfächer werden im Diplomprüfungszeugnis entweder unter Wahlfächer und der gemittelten Note der vorgelegten Lehrveranstaltungszeugnisse oder unter der spezifizierten Schwerpunktbildung und der gemittelten Note der absolvierten Lehrveranstaltungen aufgeführt.

(8) Die Diplomarbeit, schriftlichen Gesamtprüfungen in Form einer Einzelprüfung gem. §4 Ziffer 32 UNISTG und die Hausarbeit (Predigt) sind vor ihrer kommissionellen Beurteilung der Evangelischen Kirchenleitung zur Einsicht und Stellungnahme zuzuleiten.

(9) Zu den kommissionellen Prüfungen der zweiten Diplomprüfung und zu den Beratungen über ihre Ergebnisse sind jeweils zwei geistliche Vertreter der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, einzuladen. Diese Vertreter haben das Recht, eine Frage an jeden Kandidaten ihres Bekenntnisses zu stellen und sich in der anschließenden Beratung zu äußern. Entsendet die Evangelische Kirchenleitung keine Vertreter, so sind die abgelegten Prüfungen dennoch gültig.

Sechster Teil: ECTS Bestimmungen

§ 14. Zur Erleichterung der internationalen Anerkennung von Studienleistungen und damit zur Förderung der Mobilität von Studierenden werden den Lehrveranstaltungen des vorliegenden Studienplans gemäß dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) folgende Credit Points (CP) im Sinne einer relativen Arbeitsbelastung zugewiesen:

Fach (Stundenkontingent)	LV 1. Studienabschnitt LV-Titel, LV-Kategorie, SSt.	LV 2. Studienabschnitt LV-Titel, LV-Kategorie, SSt.	ECTS Punkte
Philosophie (2/2)	Einführung in die Philosophie, VU, 2		2
		Philosophie, SE, 2	5
Religionswissenschaft (2/2)	Einführung in die Religionswissenschaft, VU, 2		2
		Religionswissenschaft, SE, 2	5
Altes Testament (18/10)	Hebräisch, UE, 6		8
	Einleitungswissenschaft, VO, 4		4
	Alttestamentliche Exegese I, VO, 3		3
	Exegetische Übung, UE, 2		5
	Proseminar, PS+SA, 2		8
	Bibelkunde, VU, 1		3
		Alttestamentliche Exegese II, VU, 2	2
		Geschichte Israels, VO, 2	2
		Theologie des Alten Testaments, VO, 4	4
		Seminar, SE, 2	5

Neues Testa- ment (20/10)	Griechisch, UE, 8		10
	Einleitung I, VO, 2		2
	Einleitung II, VO, 2		2
	Neutestamentliche Exegese I, VO, 3		3
	Exegetische Übung, UE, 2		5
	Proseminar, PS+SA, 2		8
	Bibelkunde, VU, 1		4
		Neutestamentliche Exegese II, VO, 2	2
		Geschichte des Urchristentums, VO, 2	2
		Theologie des Neuen Testaments, VO, 4	4
		Seminar, SE, 2	5
Kirchenge- schichte (11/11)	Kirchen- und Theologiege- schichte, VO, 9		12
	Proseminar, PS+SA, 2		8
		Kirchen- und Theologiegeschich- te, VO, 9	12
		Seminar, SE, 2	5
Systematische Theologie (8/16)	Theologische Enzyklopädie, VU, 2		5
	Grundprobleme der Dogmatik unter Berücksichtigung der klassischen Lehrbildung, VO, 2		5
	Proseminar, PS, 2		5
	Theologie- und Philosophie- geschichte des 19. und 20. Jh., VO, 2		2
		Dogmatik, VO, 6	6
		Ethik, VO, 4	4
		Ökumenische Kirchenkunde (Konfessionskunde), VO, 2	5
		Dogmatik, SE (+SA), 2	8
		Ethik, SE (+SA), 2	5
Praktische Theologie (3/12)	Einführung in die Praktische Theologie, VU, 1		3
	Einführung in die Liturgik, VU, 2		5
		Einführung in die Homiletik, VO, 2	2
		Einführung in die Seelsor- ge/Pastoralpsychologie, VO, 2	2
		Einführung in die Religionspsy- chologie, VO, 2	5
		Homiletisches Seminar I, SE, 2	5
		Homiletisches Seminar II, SE+SA, 2	8
		Seelsorge/Pastoralpsychologie, SE, 2	5

Religionspädagogik (6/6)	Religionspädagogik I (Einführung), VO, 2		5
	Schulpraktikum I – Einführungsphase, SP, 2		5
	Gemeindepädagogik, VU, 2		2
		Fachdidaktik, UE, 2	5
		Schulpraktikum II – Übungsphase, SP+SA, 2	8
		Religionspädagogik II (Didaktik), VO, 2	2
Kirchenrecht (2/2)	Einführung in das Kirchenrecht, VU, 2		2
		Seminar, SE, 2	5
			0
		Exkursion, EX, 2	4
		Wahlfächer, 8	8
		Freie Wahlfächer, 17	17
		Diplomarbeit	10
		Praktisch-theologische Predigtarbeit	5
			300

Siebenter Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verweisungen

§ 15. Bei Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz handelt es sich um Verweisungen auf Bestimmungen dieses Studienplans.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 16. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Abkürzungen

§ 17. Abkürzungen:

CP ... Credit Points

ECTS ... European Credit Transfer System (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen)

LV ... Lehrveranstaltung

SSt. ... Semesterstunden

UniStG ... Universitätsstudienengesetz (in der jeweils gültigen Fassung)

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (UniStG § 16).

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG § 80 (3) sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen.

(3) Im Übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80.